

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 17 vom 30.04.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
26.04.21	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über den Jahresabschluss 2019 –Schwimmbäder-	151
26.04.21	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über den Jahresabschluss 2019 –Kanalwerk-	152
29.04.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	153
30.04.21	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanentwurfs Windpark „In den Birken – Änderung 1“ der Ortsgemeinde Mörsfeld	154

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.04.21	Bekanntmachung des Pressedienstes des Landesamtes für Steuern Rheinland Pfalz über die Prüfung von Steuerbegünstigungen für Vereine	157

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2.](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/800-12/20/ku

Kirchheimbolanden, 26.04.2021

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2019 der Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2019 für die Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 22. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

03. Mai 2021 bis 10. Mai 2021

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig.



Kurz
Werkleiter

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/800-12/19/ku

Kirchheimbolanden, 26.04.2021

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2019 der Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2019 für die Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 22. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

03. Mai 2021 bis 10. Mai 2021

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig.



Kurz
Werkleiter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 29.04.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-moersfeld.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 03.05.2021 bis 17.05.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 29.04.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs Windpark
„In den Birken – Änderung 1“, Ortsgemeinde Mörsfeld

Die Ortsgemeinde Mörsfeld hat am 17.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Windpark „In den Birken – Änderung 1“ öffentlich auszulegen.

Etwa 1 km südlich der Ortslage befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Windpark „In den Birken“ mit drei Standorten für Windenergieanlagen WEA. Der Geltungsbereich besteht aus einem nördlichen Teilbereich mit zwei Standorten und einem südlichen mit einem Standort.

Zwei Anlagen sind bereits gebaut. Die 3. Anlage im nördlichen Teilbereich soll jetzt ca. 160 m westlich des ursprünglichen Standorts errichtet werden. Die Verschiebung des Standorts ist Inhalt der geplanten Änderung 1 des Bebauungsplans „In den Birken“.

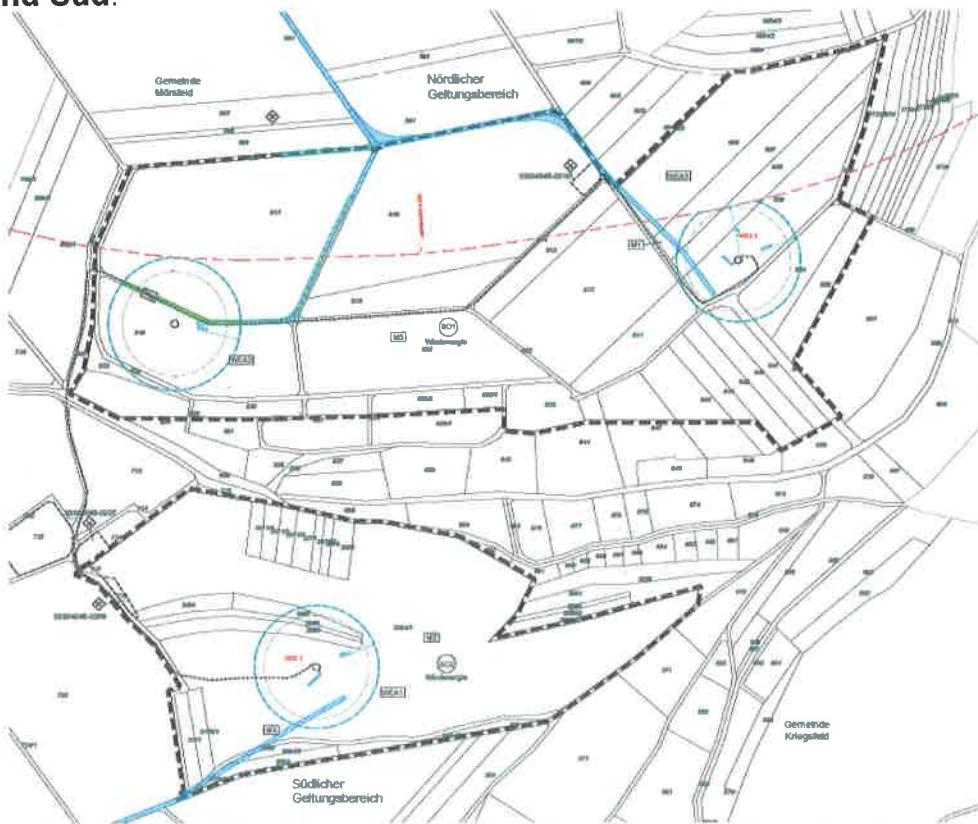
Die Aufstellung des Änderungsplans 1 erfolgt im regulären 2-stufigen Verfahrens, die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand in der Zeit vom 11.01.2021 bis einschl. 29.01.2021 statt.

In das Plangebiet-**Teilbereich Nord** fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 552, 581, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 625/2, 626, 627, 629/1, 629/2, 630, 632 (z.T.), 633, 634 (z.T.), 641 (z.T.), 642 (z.T.), 643 (z.T.), 644 (z.T.), 645, 646, 647, 651, 654, 656

In das Plangebiet-**Teilbereich Süd** fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 717, 718, 2062, 2063, 2064/1, 2064/2, 2064/3, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2070/2, 2071, 2071/2, 2071/3, 2071/4, 2176/1, 2176/2, 2177

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Mörsfeld.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit den **Teilbereichen Nord und Süd**:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

öffentlicht im Rathaus, Neue Allee 2, in Kirchheimbolanden aus. Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans Windpark „In den Birken – Änderung 1“
2. Textliche Festsetzungen-Entwurf
3. Begründung mit integriertem Umweltbericht und Plan (3.1 Biotoptypen und Wirkungen)
4. Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen aus der 1. Beteiligung und Abwägung
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter UV-Studie vom 18.12.2020 (DR KÜBLER GMBH)
6. Fachgutachten:
 - 6.1 Windpark Mörsfeld; Fachbeitrag Artenschutz – Avifauna; Teil 1 – Brutvögel, 1. Änderung vom 15.12.2020 (DR KÜBLER GMBH)
 - 6.2 Anhang A zum Fachbeitrag Artenschutz; Avifauna Teil 1 - Brutvögel: Wiesenweihen-Maßnahmenkonzept; 1. Änderung vom 15.12.2020 (DR KÜBLER GMBH)
 - 6.3 Fachbeitrag Artenschutz – Avifauna; Teil 2 – Zug- und Rastvögel, 1. Änderung vom 24.11.2020 (DR KÜBLER GMBH)
 - 6.4 Artenschutzgutachten Windpark Mörsfeld Teil: Fledermäuse 1. Änderung vom 11.01.2021 (DR KÜBLER GMBH)
 - 6.5 Berechnung der Rotorschattenwurfdauer einer Windenergieanlage am Standort Mörsfeld (IEL 2020)
 - 6.6 Schalltechnisches Gutachten für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Mörsfeld (IEL 2020).

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / Betroffene Schutzgüter
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde 29.01.2021	Abstände zur Siedlung, Hinweise zur Aktualität der Gutachten, Zuordnung Eingriffe/Ausgleich, Festsetzung / Mensch, Naturschutz

Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde 26.01.2021	Hinweise von Umweltvereinen für Umweltbericht, Fachgutachten / Naturschutz, Mensch
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 08.06.2018	Hinweise auf Stellungnahmen von 2018, Hinweise zum Baugrund, mineralische Rohstoffe, Radoneinstufung / Boden, Sachgüter
SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, Kaiserslautern, 27.01.2021	Hinweise auf Stellungnahmen von 2018 gelten, keine fachlichen Belange betroffen, Mensch, Wasser, Boden
Landesbetrieb Mobilität Worms 19.01.2021	Abstände zu Landesstraße, Zufahrt von Landesstraße über Wirtschaftswege, Zuständigkeit / Sachgüter

Alle aufgeführten Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf Windpark „In den Birken – Änderung 1“ können während des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bis einschließlich **11.06.2021** zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite/Ortsgemeinde Mörsfeld/Leben & Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplan Windpark „In den Birken-Änderung 1“) eingesehen werden.
Der Bebauungsplanvorentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mörsfeld den, 30.04.2021

gez. Jan Volker

Ortsbürgermeister



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

31/2021

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft Finanzämter informieren über die Abgabepflicht

Viele Vereine erhalten demnächst ein Informationsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen. Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (z. B. Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber ein Anschreiben des Finanzamtes erhalten, das über die Abgabepflicht der Unterlagen informiert.

Abgabefrist und Möglichkeiten zur Fristverlängerung

Steuerbegünstigte Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2021 einzureichen.

Vereine, die nicht in der Lage sind, diese Frist einzuhalten, können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt nach allgemeinen Grundsätzen entscheidet.

Elektronischen Abgabe der Steuererklärung

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hat hierzu einen Leitfaden erstellt, der den betroffenen Vereinen einen Überblick über die einzelnen Schritte von der Registrierung in „Mein ELSTER“ bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung bieten soll: www.fin-

Wie üblich werden keine Steuererklärungs-Formulare an die Vereine versandt.

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „**Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 – Anlage)**“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Erklärungen „**KSt 1**“ und „**Anlage Gem**“ eingereicht wird.

Der Vordruck „**Gem 1 – Anlage**“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf folgender Internetseite: www.fin-rlp.de/vordrucke hier unter „Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung. In diesem Fall müssen Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zunächst nicht eingereicht werden. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte usw. müssen jedoch stets abgegeben werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Benachrichtigung.